



Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Mehrzweckhalle Aßmannshardt-Alberweiler



Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Mehrzweckhalle Aßmannshardt-Alberweiler

vom
26.05.2003

Änderungen

Grundlage	Betrifft / Inkrafttreten



Benutzungsordnung der Halle Aßmannshardt Alberweiler

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle
Aßmannshardt – Alberweiler vom 26.05.2003 (Benutzungsordnung der
Halle Aßmannshardt – Alberweiler)

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die Mehrzweckhalle Aßmannshardt – Alberweiler. Die Mehrzweckhalle Aßmannshardt – Alberweiler (künftig Mehrzweckhalle) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schemmerhofen (künftig Gemeinde) gem. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung.
2. Die Mehrzweckhalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht die Halle grundsätzlich den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Halle auch sonstigen Organisationen und Gruppen überlassen werden.
3. Mit dem Betrieb der Mehrzweckhalle erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn. Die Halle wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

I. Allgemeine Regelungen

§ 2 Überlassung der öffentlichen Einrichtungen

1. Die Benutzung der Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeindeverwaltung (bzw. Ortsverwaltung) besonders zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
2. Die Einrichtungen werden nur an Einwohner der Gemeinde und an ortsansässige Vereine, Firmen und Institutionen vergeben. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister oder Ortsvorsteher.

3. Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.
4. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer (Veranstalter).
5. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3 Benutzung

1. Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel vor Benutzung nicht geltend macht. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
2. Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.
3. Dem Hausmeister oder der hierzu beauftragten Person ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen, sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter.

§ 4 Benutzungserlaubnis für Spiel-, Sport- und Vereinsbetriebe

1. Die Benutzung der Einrichtung mit Umkleideräumen, Dusch- und Geräteräumen einschließlich der Geräte und der beweglichen Bühne gilt allgemein als erlaubt für den Übungsunterricht bzw. Betrieb örtlicher Vereine im Rahmen der Übungszeiten laut genehmigtem Belegungsplan.
2. Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Vereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine, Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen. Die Belegung kann nur mit Abgabe des „Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der ...“ verbindlich beantragt werden; die Meldung einer Veranstaltung zum Veranstaltungskalender genügt nicht.

3. Der Übungsbetrieb örtlicher Vereine ist möglichst von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 14⁰⁰ und 22⁰⁰ Uhr, durchzuführen. Die Gemeinde erstellt nach Vorschlag der Vereine einen Hallenbelegungsplan. Die darin festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die benutzten Räume müssen eine halbe Stunde nach diesen Zeiten verlassen sein.

Bei der ausschließlichen Benutzung der Dusch- und Umkleieräume, außerhalb dieser Zeiten, ist auf andere Nutzer der Einrichtung Rücksicht zu nehmen. Beim Duschen ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden.

Am Wochenende stehen die Hallen bevorzugt für Veranstaltungen zur Verfügung. Der Belegungsplan kann von der Gemeinde kurzfristig, aus zwingenden Gründen oder wegen einer Veranstaltung, geändert werden.

§ 5 Besondere Benutzungserlaubnisse

Für die Vereinsräume werden besondere Nutzungsvereinbarungen getroffen.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Einrichtung mit Geräten und Ausstattungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln.
2. Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.
3. Beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher, volljähriger Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen vor sowie das Schließen der Halle und der Nebenräume nach ihrer Benutzung und zwar einschließlich der Außentüre. Sofern ihm kein Schlüssel für dauernd überlassen worden ist, hat er ihn beim Hausmeister oder der Gemeinde abzuholen und nach dem Schließen der Halle unverzüglich wieder abzuliefern, oder dem verantwortlichen Leiter einer nachfolgenden Gruppe zu übergeben. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach Benutzung von Geräten diese ordnungsgemäß aufgeräumt werden, die Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Die Gemeinde kann jederzeit nähere Einzelheiten bestimmen oder in Einzelfällen Sonderregelungen treffen. Während der Belegung durch Vereine haben nur solche Personen Zutritt, die sich an den im Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden beteiligen wollen und Mitglied des Vereins sind. Es bleibt den Vereinen unbenommen, auch Gäste an ihren Übungsstunden teilnehmen zu lassen. Allerdings haben die Vereine dafür das volle Haftungsrisiko zu tragen.
4. In der Halle einschließlich Nebenräumen sind beim Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verschmutzungen hinterlassen. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen.

5. Bei Ballspielen dürfen nur solche Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen.
6. Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters oder der Gemeinde benutzt werden.
7. Die Anlagen für die Heizung dürfen nur von den hierzu beauftragten Personen bedient werden. Die Beschallungsanlage (Mikrofon, Verstärker, Lautsprecher) darf nur vom Hausmeister oder von der Gemeinde hierfür bestimmtem Personal bedient werden.
8. Das Rauchen und Einnehmen von Getränken in Halle einschließlich Bühnen und Geräteräumen ist bei Benutzung für den Spiel- und Übungsbetrieb der Vereine nicht gestattet.
Auch bei Veranstaltungen ist das Rauchen nicht gestattet, wenn der Veranstalter nicht gewährleisten kann, dass Zigaretten nicht auf dem Boden ausgedrückt werden.
9. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
10. Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Ausschmückungsgegenstände aus Papier müssen schwer entflammbar sein oder mit amtlich anerkannten Mitteln schwer entflammbar gemacht werden.
11. In den öffentlichen Einrichtungen dürfen zur Aufnahme von Asche- und Tabakresten nur die vorhandenen Metallbehälter verwendet werden.
12. Die Anbringung von Werbematerial und Wareneinkaufseinrichtungen innerhalb und außerhalb der öffentlichen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
13. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der verantwortliche Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft vermieden werden und insbesondere die Nachtruhe eingehalten wird.
14. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Zugang und Zufahrtsweg zu den öffentlichen Einrichtungen von Fahrzeugen freigehalten wird (insbesondere für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge).
15. Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen entsprechend gesetzlicher Erfordernisse anzumelden (GEMA usw.) und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, sowie die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Der Mieter hat insbesondere das Gesetz über die Sonn- und Feiertage und das

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten und für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.

16. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, die auf Veranlassung des Veranstalters erfolgen, müssen durch die Gemeinde genehmigt werden.
17. Kann die beantragte Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden und ist die Hallenneubelegung durch einen anderen Veranstalter nicht möglich (wegen zu kurzfristiger Termin-Absage), so schuldet er der Gemeinde 10 v. H. der festgesetzten Benutzungsgebühr.
18. Die Gemeinde kann für einzelne Einrichtungen besondere Benutzungsregeln aufstellen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist im Einzelfall Folge zu leisten.
19. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die nach Bestuhlungsplan bzw. nach der Versammlungsstättenverordnung zulässige Höchstbelegung nicht überschritten wird. Über die eingelassenen Gäste sind Aufzeichnungen zu machen und zur Kontrolle bis zu 2 Wochen nach der Veranstaltung zur Prüfung bereitzuhalten.

§ 7 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen mit Schankwirtschaft

1. Der Betrieb der Schankwirtschaft muss in jedem Fall von der Gemeinde genehmigt sein.
2. Die Benutzung der Schankeinrichtung und der Küche ist nur den von der Gemeinde ausdrücklich zugelassenen Vereinen und Wirten gestattet. Im Falle einer Inanspruchnahme der Küchen- und Wirtschaftseinrichtungen sind fehlende oder beschädigte Gegenstände der Gemeinde (Hausmeister) unverzüglich zu melden und zu ersetzen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, die bei der Gemeinde für den Getränkebezug bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu beachten.

§ 8 Haftung und Aufsicht

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benützung der Einrichtung einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen entstehen.
2. Für Verluste und für alle über die übliche Benutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher, daneben haften bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch. Die Gemeinde ist berechtigt, entstehende Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
3. Die Gemeinde überlässt den Vereinen oder sonstigen Benutzern die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Die Vereine und Benutzer sind verpflichtet, Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der

Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten bzw. selbst zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

4. Die Vereine, oder derjenige, dem die Einrichtung überlassen ist, stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Vereine oder sonstigen Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde.

5. Ist durch Einwirkung höherer Gewalt die bereits genehmigte Benutzung der öffentlichen Einrichtung unmöglich geworden, ist die Gemeinde von jeglicher Haftung freigestellt.
6. Aufsichtsführende Personen sind dafür verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung von den Benutzern eingehalten wird.
7. Für den Ersatz von Schäden haften neben dem Verursacher auch die betreffenden Vereine (bei nicht rechtsfähigen Vereinen deren Mitglieder) als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Hausrecht

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde

1. vom Veranstalter, Verein etc. pro festgestelltem Verstoß eine „Erinnerungsgebühr“ in Höhe von 25,00 Euro erheben.
2. die Benutzung zeitlich befristet oder dauernd untersagen. Vertreter oder Beauftragte der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, das Hausrecht gegenüber einzelnen Personen auszuüben.

§ 10 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Gemeinde kann die Erlaubnis widerrufen, wenn:

1. die festgesetzten Benutzungsgebühren nicht fristgerecht entrichtet wurden.
2. notwendige Genehmigungen nicht nachgewiesen worden sind.
3. eine von der Gemeinde geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen worden ist.
4. eine von der Gemeinde geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht worden ist.
5. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde als Gebietskörperschaft zu befürchten ist.

6. die Räumlichkeiten in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Gemeinde von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Schadenersatzanspruch zu.

II. Veranstaltungen

§ 11 Benutzung

1. Veranstalter, welche die Mehrzweckhalle belegen wollen, haben die Art der Veranstaltung und Terminplanung rechtzeitig schriftlich bei der Gemeinde anzumelden.
2. Als Veranstalter sind nur ortsansässige Vereine und Gruppen zugelassen. Es bleibt den Vereinen freigestellt, für ortsfremde Personen oder Personengruppen eine Veranstaltung in eigenem Namen durchzuführen. Vertragspartner ist in diesen Fällen ausschließlich der durchführende Verein.
3. Der Gemeinderat behält sich die Zulassung von Veranstaltern unter Ausschluss des Rechtsweges vor. Nach Aufstellung des jährlichen Veranstaltungskalenders haben die dort aufgeführten Veranstaltungen Vorrang.
4. Anträge auf die Belegung der Halle sind an die Ortsverwaltungen zu richten.

§ 12 Mietvertrag (Nutzungsvertrag)

1. Es ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet Mieter und Vermieter.
2. Der Mietvertrag berechtigt den Mieter, die im Vertrag bezeichneten Räume, Einrichtungen und Dienstleistungen zu den dort genannten Zeiten bestimmungsgemäß zu nutzen.
3. Zeiten für Vorbereitungs- und Nacharbeiten jeglicher Art sind mit dem Vermieter zu vereinbaren. Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Schäden. Kommt der Vermieter mit seinen Verpflichtungen in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand im Rahmen der Ersatzvornahme herbeizuführen.
4. Der Mieter ist zugleich Veranstalter. Auf sämtlichen Werbedrucksachen ist der Name des Veranstalters zu nennen.
5. Veranstaltungsablauf und Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss festzulegen. Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuer-polizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 13 Gebührenerhebung, Benutzungsentgelte

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren bzw. Entgelte nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

Soweit die Inventarausstattung durch die örtlichen Vereine ergänzt worden ist, ist die Mitbenutzung durch den Veranstalter mit dem entsprechenden Verein zu vereinbaren.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Kostenschuldner

1. Der Anspruch auf die Gebühren entsteht nach Abschluss des Mietvertrages bzw. der Genehmigung der Benutzung. Die Entgelte werden in der Regel am Tage nach der Benutzung zur Zahlung fällig, sofern kein anderer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart worden ist.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, Vorschüsse in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren, sowie Kautionen zu erheben. Bei einwandfreier Übergabe der benutzten Räumlichkeiten wird die Kaution sofort zurückgezahlt.
3. Kostenschuldner ist der Veranstalter.

§15 Haftung

1. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind. Der Mieter haftet für jeglichen Sach- und Personenschaden, welcher dem Vermieter oder Dritten (z.B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern usw.) aus der Veranstaltung entsteht. Er hat entstandenen Schaden unverzüglich auf eigene Rechnung zu beheben oder Schadenersatz in Geld zu leisten. Der Mieter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Vermieter nachzuweisen. Der Vermieter kann vom Mieter verlangen, dass er bei einem von ihm zu bestimmenden Geldinstitut eine Sicherheitsleistung hinterlegt. Der Vermieter haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter als Gebäudeeigentümer von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstehen können.
3. Der Vermieter übernimmt für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den zugewiesenen Räumen.

§ 16 Verpflichtung

Durch Abschluss des Mietvertrages wird der Antragsteller nicht davon befreit, ihm obliegende behördliche Verpflichtungen zu erfüllen, wie z.B. gewerbe-, sicherheits- und gesundheitspolizeiliche, aber auch steuerrechtliche Anmeldungen und Vorschriften.

§ 17 Bewirtschaftung

1. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen in der Halle sind die Getränke bei den jeweiligen Getränelieferanten der Gemeinde anzufordern. Die Gemeinde bezieht die Getränke und stellt sie den Veranstaltern in Rechnung.
2. Der Leiter des Küchenteams ist berechtigt, nach Absprache mit dem Vermieter die Getränke auf dessen Rechnung zu bestellen. Die Gemeinde erhebt auf die eingekauften Getränke einen durch Gemeinderatsbeschluss festgelegten Zuschlag und veräußert sie an den jeweiligen Veranstalter.
3. Die Veranstalter können hingegen bei den Speisen frei entscheiden, ob und welche sie anbieten wollen und welche Verkaufspreise hierfür verlangt werden. Die zur Abgabe von Speisen benötigten Lebensmittel sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen.

§ 18 Zahlstelle

Die fälligen Gebühren und Kosten sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung auf eines der folgenden Konten der Gemeinde Schemmerhofen zu überweisen:

Kreissparkasse Biberach Nr. 2321

BLZ 654 500 70

Raiba Rißtal Nr. 12 509 000

BLZ 65 4618 78

III. Gemeinsame Regelungen

§ 19 Hausmeister

1. Der Hausmeister hat unbeschränkten Zutritt zu allen Übungsstunden. Zutritt zu den vermieteten Räumen ist ihm jederzeit zu gewähren. Seinen Weisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister unverzüglich abzugeben.
3. Zutritt zum Regieraum und Bedienung der darin befindlichen Technik ist ausschließlich dem Hausmeister erlaubt. Die gesamte Technik (Heizung, Küche usw.) darf nur vom Fachpersonal bedient werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juni 2003 in Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Bekanntmachungsnachweis:

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Schemmerhofen vom Nr. .

Für die Richtigkeit!

Schemmerhofen, den

.....
(Unterschrift)

Verteiler:

- Registratur
- alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rathaus
- alle Ortsverwaltungen
- Ortsrechtsordner